

Richtlinie Gratkorn-Plus-Karte

Die Gratkorn-Plus-Karte der Marktgemeinde Gratkorn wurde mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme verschiedener Leistungen, innerhalb der Gemeinde, zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

1) Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer Gratkorn-Plus-Karte sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz seit zumindest durchgehend sechs Monaten in der Marktgemeinde Gratkorn
- 3) Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates (Anmeldebescheinigung) oder gültiger Aufenthaltstitel (bei Antragstellung noch 6 Monate gültig)
- 4) Gültiger Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a) Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen des Sozialamtes nach dem Sozialunterstützungsgesetz
 - b) Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen des Sozialamtes nach dem Behindertengesetz
 - c) Nachweis über die Befreiung von der Haushaltsabgabe (vormals GIS)
 - d) Nachweis über den Bezug einer Wohnunterstützung des Landes Steiermark nach dem steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz
 - e) Nachweis über den Bezug einer Ausgleichszulage (Pension)
 - f) Nachweis über die Befreiung von der Rezeptgebühr
 - g) Bezug des Heizkostenzuschusses des Landes Steiermark

2) Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer Gratkorn-Plus-Karte sind:

- 1) Minderjährigkeit (18. Lebensjahr noch nicht vollendet)
- 2) Hauptwohnsitz nicht seit zumindest durchgehend sechs Monaten in der Marktgemeinde Gratkorn
- 3) Asylwerber/innen und andere Personen, die Leistungen nach dem steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 4) Keine gültigen Nachweise über geringes Einkommen (siehe Punkt 1), 4)

3) Mit der Gratkorn-Plus-Karte verbundene Leistungen sind u.a.:

Die Inhaber/innen der Gratkorn-Plus-Karte sind grundsätzlich, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, zum Bezug folgender Leistungen berechtigt:

a) Zuschuss für mehrtägige Schulveranstaltungen

Allen Schüler/innen mit Hauptwohnsitz in Gratkorn, welche die 1. bis 13. Schulstufe besuchen und deren Erziehungsberechtigte/r im Besitz einer Gratkorn-Plus-Karte sind/ist, wird einmal pro Schuljahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen (mind. 1 Übernachtung) Schulveranstaltung, in der Höhe von max. EUR 50,00 gewährt, welcher in Form der 3-Gemeinden-Gutscheine ausbezahlt wird.

Der Zuschuss wird ausschließlich auf Antrag (siehe Punkt 4) Antragstellung) gewährt, welchem eine Bestätigung der jeweiligen Schulleitung über die Teilnahme des/der Schüler/in, an der mehrtägigen Schulveranstaltung, beizulegen ist.

b) Schulbedarfsaktion:

Allen Schüler/innen mit Hauptwohnsitz in Gratkorn, welche die 1. bis 13. Schulstufe besuchen und deren Erziehungsberechtigte/r im Besitz einer Gratkorn-Plus-Karte sind/ist, wird einmal pro Schuljahr eine Förderung für Schulhefte bzw. andere benötigte Schulbedarfs-Artikel, in der Höhe von max. EUR 50,00 gewährt, welche in Form der 3-Gemeinden-Gutscheine ausbezahlt wird.

Die Förderung wird ausschließlich auf Antrag (siehe Punkt 4) Antragstellung) gewährt, welchem eine Schulbesuchsbestätigung des/der jeweiligen Schülers/Schülerin beizulegen ist.

c) 100% Ermäßigung auf die Badesaisonkarte:

Alle Inhaber/innen der Gratkorn-Plus-Karte, sowie jedes weitere, im selben Haushalt gemeldete Familienmitglied, ohne eigenes Einkommen, welches nachweislich die unter Punkt 1 angeführten Kriterien erfüllt und daher anspruchsberechtigt ist, erhalten auf Antrag eine 100%ige Ermäßigung auf die Badesaisonkarte, für das Hallenbad der Marktgemeinde Gratkorn.

Die 100%ige Ermäßigung auf die Badesaisonkarte wird ausschließlich auf Antrag (siehe Punkt 4, Antragstellung) gewährt, welcher im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratkorn einzureichen ist.

d) Schwimmkursförderung:

Allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Gratkorn, im Alter von vier bis zehn Jahren, deren Erziehungsberechtigte/r im Besitz einer Gratkorn-Plus-Karte sind/ist, wird einmalig für die Teilnahme an einem Schwimmkurs, eine Förderung in der Höhe von max. EUR 50,00 gewährt, welcher in Form der 3-Gemeinden-Gutscheine ausbezahlt wird.

Die Förderung wird ausschließlich auf Antrag (siehe Punkt 4, Antragstellung) gewährt, welchem die Rechnung sowie die Einzahlungsbestätigung beizulegen sind.

e) Einkaufsgutschein:

Jedem Gratkorn-Haushalt, in dem eine Person im Besitz der Gratkorn-Plus-Karte ist, wird jährlich ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von EUR 50,00 für den/die Inhaber/in der Karte, gewährt. Für jedes weitere, im selben Haushalt gemeldete Familienmitglied, ohne eigenes Einkommen, welches nachweislich die unter Punkt 1 angeführten Kriterien erfüllt und daher anspruchsberechtigt ist, wird jährlich ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von je EUR 20,00, gewährt.

Der Zuschuss bzw. die Zuschüsse werden ausschließlich auf Antrag (siehe Punkt 4, Antragstellung) gewährt und mit der Ausstellung der Gratkorn-Plus-Karte, in Form der 3-Gemeinden-Gutscheine, ausbezahlt.

f) Freie Eintritte bei Gemeindeveranstaltungen:

Alle Inhaber/innen der Gratkorn-Plus-Karte, sowie jedes weitere, im selben Haushalt gemeldete Familienmitglied ohne eigenes Einkommen, welches nachweislich die unter Punkt 1 angeführten Kriterien erfüllt und daher anspruchsberechtigt ist, erhalten gegen Vorlage der Karte sowie eines Lichtbildausweises (z.B. Reisepass oder Führerschein), freien Eintritt bei allen Veranstaltungen der Marktgemeinde Gratkorn.

4) Antragstellung für die Gratkorn-Plus-Karte

- Die Gratkorn-Plus-Karte wird auf Antrag gewährt, wobei pro Haushalt nur ein Antrag gestellt werden kann.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Gratkorn-Plus-Karte.
- Alle im Haushalt gemeldeten Familienmitglieder werden mit Namen und Geburtsdatum auf der Gratkorn-Plus-Karte vermerkt.
- Bei Einlösen einer Leistung muss immer ein Lichtbildausweis (z.B. Reisepass oder Führerschein) vorgelegt werden (dieser Hinweis steht auch auf der Karte).

Der Antrag kann im Marktgemeindeamt Gratkorn mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Antrag für den Erhalt der Gratkorn-Plus-Karte) gestellt werden.

Folgende Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag beizulegen:

- Meldezettel aller im Haushalt gemeldeten Personen
- Lichtbildausweise aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (z.B. Reisepass oder Führerschein)
- Nachweis über geringes Einkommen (siehe Punkt 1)

5) Gültigkeitsdauer der Gratkorn-Plus-Karte:

Die Gültigkeit der Gratkorn-Plus-Karte ist auf ein Jahr beschränkt, wobei auf das jeweilige Kalenderjahr abgestellt wird.

6) Anzeige und Rückerstattungspflicht:

Alle Inhaber/innen der Gratkorn-Plus-Karte haben jede ihnen bekannte Änderung, die für die Gewährung von Leistungen maßgeblichen Umstände, insbesondere von Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnissen, unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Leistungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht, wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusstem Verschweigen wesentlicher Tatsachen, zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, sind von den Leistungsbeziehern rückzuerstatten. Rückerstattungsansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

7) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Der/Die Förderungsgeber/in bzw. die Förderungsstelle, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen, bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung, sowie bei allfälligen Rückforderungen, anfallenden, den/die Förderungsnehmer/in betreffenden personenbezogenen Daten, für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.

8) Inkrafttreten:

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie: Gratkorn-Plus-Karte lt. ÖGR 2023 11 15 und tritt mit 21.03.2024 in Kraft.
Die Richtlinie Gratkorn-Plus-Karte lt. ÖGR 2023 11 15 wird ersatzlos gestrichen.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Michael Feldgrill